



Bauamt | InfraService

Ing. Martin Dablander

Telefon-DW: -22

E-Mail: bauamt@silz.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Gemeinde Silz über die Erlassung eines Bau-und Aufstellungsverbotes im Gemeindegebiet von Silz – Ortsteil Kühtai.

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat mit Beschluss vom 02.06.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 33 Abs. 3 Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl.Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2017, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) In der Zeit von 15. Dezember bis 30. April eines jeden Jahres dürfen im Gemeindegebiet von Silz – Ortsteil Kühtai keine Zu- und Neubauten erfolgen sowie kein Gebäudeabbruch und kein Grundaushub durchgeführt werden.
- 2) Im unter Abs. 1 genannten Zeitraum dürfen im Gemeindegebiet von Silz – Ortsteil Kühtai keine Baukräne oder sonstige ortsfeste Baugeräte aufgestellt werden bzw. sind bestehende Baukräne oder sonstige ortsfeste Baugeräte zu entfernen.
- 3) Die Zuwiderhandlung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 57 Abs. 2 lit. d TBO 2011 dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Helmut Dablander

kundgemacht, am 13.06.2017
bis einschließlich 27.06.2017

abgenommen am 28.06.2017